



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 1 | Bezirk Murau

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neumarkt hat in seiner Sitzung vom 01. September 2017 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.87/2013, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42 in der Fassung LGBl.Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Höhe der Gesamtbaukosten

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 5.362.944,26.

§ 3

Verminderungsbeträge der Baukosten

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 605.236,42.

§ 4

Baukosten zur Ermittlung des Einheitssatzes

Die Höhe der Ermittlung der dem Einheitssatz zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 4.757.707,84.

§ 5

Gesamtlänge des Versorgungsnetzes

Die Gesamtlänge des Versorgungsnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 43.790 lfm.

§ 6

Durchschnittliche Kosten je Laufmeter

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt EUR 108,65.

§ 7

Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes (laut § 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz maximal 7,5%) beträgt 7,5 % somit EUR 8,15.

§ 8

Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Zusammensetzung der Wassergebühr

Die Wassergebühr setzt sich aus der Wasserzählergebühr (sofern Wasserzähler gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 vorhanden ist), der Bereitstellungsgebühr und der Wasserverbrauchsgebühr zusammen.

§ 10

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 30. September festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 11

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eingebauten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt EUR 18,00.

§ 12

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird. Bei neu zu errichtenden Bauten gilt dies sinngemäß ab der tatsächlichen Installation des Wasserzählers.

§ 13

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten. Die Bereitstellungsgebühr wird je Wohnung, je Gewerbebetrieb/Gewerberäumlichkeit bzw. je Arbeitsstätte berechnet und beträgt:

- je Liegenschaft mit einer Wohnung: EUR 28,00
- bei Liegenschaft mit zwei Wohnungen je Wohnung: EUR 20,00
- bei Liegenschaft mit drei oder mehreren Wohnungen je Wohnung: EUR 16,00
- je Gewerbebetrieb/Gewerberäumlichkeit bzw. je Arbeitsstätte auf einer Liegenschaft bis einschließlich 4.000 m³ Jahreswasserverbrauch: EUR 28,00
- je Gewerbebetrieb/Gewerberäumlichkeit bzw. je Arbeitsstätte auf einer Liegenschaft mit mehr als 4.000 m³ Jahreswasserverbrauch: EUR 160,00

Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammenliegende Räume in Wohngebäuden und bewohnten Unterkünften. Eine Wohnung muss definitionsgemäß mindestens eine Küche/Kochnische, ein WC und eine Nasszelle (Bad oder Dusche) enthalten.

Befindet sich die Arbeitsstätte in der privat genutzten Wohnung, dann gelangt die Wohnung zur Verrechnung. Für den Fall, dass ein Liegenschaftsbesitzer Ferienwohnungen vermietet, wird pro Bauobjekt nur eine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Hat ein Gewerbebetrieb als Unternehmensgegenstand die Vermietung von Wohnungen, so gelangt die Bereitstellungsgebühr für die einzelnen Wohnungen zur Verrechnung.

§ 14

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird. Bei neu zu errichtenden Bauten gilt dies sinngemäß ab der tatsächlichen Benützung des Bauwerks.

§ 15

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder

3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
(3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen § 15 Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 16

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter EUR 1,32. Für landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen (Ställe) beträgt der Gebührensatz auf schriftlichen Antrag des landwirtschaftlichen Betriebs EUR 0,40 je Kubikmeter. Voraussetzung hierfür ist eine getrennte Messung des Wasserverbrauchs in der landwirtschaftlichen Betriebseinrichtung mit gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eingebauten Wasserzählern.

Auf Grund des unter § 10 festgesetzten Ablesezeitpunktes 30. September ergibt sich der Abrechnungszeitraum 1. Oktober bis 30. September.

(3) Der Wasserverbrauch wird bei Vorhandensein eines geeichten Wasserzählers gemäß § 7 Abs. 2 Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 mit diesem Wasserzähler erhoben. Bei neu zu errichtenden Bauten wird die Wasserverbrauchsgebühr ab der tatsächlichen Benützung des Bauwerks berechnet.

(4) Für nicht durch einen geeichten Wasserzähler gemäß § 7 Abs. 2 Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 gemessenen Wasserverbrauch wird dieser nach Pauschalsätzen pro Jahr bemessen und die Wasserverbrauchsgebühr gemäß § 16 Abs. 2 berechnet. Die Berechnung von personenbezogenen Pauschalsätzen erfolgt auf Basis der Anzahl jener Personen in einem Objekt bzw. einer Wohnung, die nach melderechtlichen Bestimmungen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz einem Objekt bzw. Wohnung zugeordnet sind. Dieser von der Anzahl der Personen wohnhaft in einem Objekt bzw. Wohnung abhängige Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in einem Objekt bzw. Wohnung begründet wurde bzw. wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in einem Objekt bzw. Wohnung abgemeldet wird. Die Pauschale je Objekt bzw. Wohnung ohne zurechenbare Personen ist dann anzuwenden, wenn zu Beginn eines Quartals einem Objekt bzw. Wohnung keine Personen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz zugeordnet werden können.

Tätigkeitsbezogene Pauschalsätze werden diesen personenanzahlabhängigen Pauschalsätzen hinzugerechnet, diese sind nicht von der Anzahl der Personen abhängig. Änderungen, welche Auswirkungen auf die Berechnung tätigkeitsbezogener Pauschalsätze haben und nach Inkrafttreten dieser Verordnung auftreten, müssen vom Gebührenpflichtigen unverzüglich der Gemeinde schriftlich bekanntgegeben werden. Diese Änderungen mit Auswirkung auf tätigkeitsbezogene Pauschalsätze verändern den Gebührenanspruch ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem diese Änderungen entstanden sind.

Es gelten folgende personenbezogene Pauschalsätze:

Pauschale für 1 Person:	50m ³
Pauschale für jede weitere Person:	50m ³
Pauschale je Haus bzw. Wohnung bzw. Wasserbezugsstelle ohne zurechenbare Personen	50m ³

Es gelten folgende tätigkeitsbezogene Pauschalsätze:

Pauschale für Arbeits- und Betriebsstätten je WC (ausgenommen Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe):	50m ³
---	------------------

Pauschale je Gastgewerbe bis einschließlich 30 Sitzplätze in befestigten Räumen	140m ³
Pauschale je Gastgewerbe grösser 30 Sitzplätze in befestigten Räumen:	200m ³
Pauschale für landwirtschaftliche Betriebe je Milchammer:	50m ³
Pauschale für Betriebe mit Gästebetten je Gästebett:	10m ³

§ 17

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugs-, Wasserzähler- und Bereitstellungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr sowie die Bereitstellungsgebühr wird aufgrund des zum Ableszeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August fällig.

(3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 18

Wertsicherung des Gebührensatzes

Die Gebührensätze von Wasserzähler, Bereitstellungsgebühr und Verbrauchsgebühr sind wertgesichert und werden mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Die Erhöhung oder Verringerung erfolgt in dem Ausmaß, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat. Ändern sich die Höhen der Gebührensätze mit 1. Jänner, so werden die Gebührensätze nach Monaten aliquot verrechnet. Die geänderten Gebührensätze sind auf volle Cent kaufmännisch auf oder abzurunden.

§ 19

Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 20

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit jenem Monatsersten in Kraft, welcher dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Wassergebührenordnungen bzw. Wassergebührenverordnungen des Gemeinderates

- der ehemaligen Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.1996, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2013,
- der ehemaligen Gemeinde Dürnstein in der Steiermark mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010,
- der ehemaligen Gemeinde Kulm am Zirbitz mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2002,
- der ehemaligen Gemeinde Mariahof mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2005,
- der ehemaligen Gemeinde Perchau am Sattel mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.02.1996, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.09.2002,

- der ehemaligen Gemeinde St. Marein bei Neumarkt mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2008,
- der ehemaligen Gemeinde Zeutschach mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2004 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister
Josef Maier



An der Amtstafel angeschlagen
am: **4. Sep. 2017**
abgenommen am: **19. Sep. 2017**
Bescheinigung: 